VERORDNUNG (EG) Nr. 903/97 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1997

mit einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission vom 12. Juli 1993 zur Anwendung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch aus Drittländern (2), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 (3), wird ein aus Drittländern eingeführter Knoblauch nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Spanien hat die Kommission am 8. April 1997 gebeten, Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Knoblauch zu ergreifen.

Die Kommission hat seit 1993 einen im Vergleich zu den Vorjahren sehr starken Anstieg der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China festgestellt. Eine Fortsetzung dieser Einfuhr hätte unter besonderer Berücksichtigung der dabei angewandten Preise schwerwiegende Störungen des Gemeinschaftsmarktes zur Folge und den Zweck von Artikel 39 des Vertrags, insbesondere zu Lasten der Erzeuger in der Gemeinschaft, in Frage stellen können. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1213/94 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2815/94 (5), hat die Kommission deshalb die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China für das Wirtschaftsjahr 1994/95 pro Monat bzw. für die im Anhang bezeichnete Gruppe von Monaten beschränkt. Diese Maßnahme wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1153/95 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2944/95 (7), für die Zeit vom 1. Juni 1995 bis 31. Mai 1996, dann durch die Verordnung (EG) Nr. 885/96 (8) für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis 31. Mai 1997 verlängert.

Die zur Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China gestellten Lizenzanträge beziehen sich insgesamt auf eine Menge, die weit größer ist als die mit der Verordnung (EG) Nr. 885/96 vorgesehene Menge. Die große Zahl der am ersten Tag der jeweiligen Beantragungszeiträume des gesamten Wirtschaftsjahres gestellten Anträge hatte überdies zur Folge, daß Einfuhrlizenzen erteilt worden sind für Mengen, die weniger als 1 % der beantragten Mengen entsprochen haben, daß ferner die später gestellten Anträge abgelehnt werden mußten. Diese anhaltende Mengenüberschreitung belegt, daß dieser Sektor weiterhin spekulativen Absichten ausgesetzt ist, daß ferner der Gemeinschaftsmarkt ohne Anwendung einer Schutzmaßnahme gegen die umfangreiche Einfuhr aus China schwerwiegenden Störungen ausgesetzt würde. Die Gültigkeitsdauer der Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch aus China sollte deshalb verlängert werden.

Ab 1. Juni 1997 und bis zum 31. Mai 1998 müßte die Erteilung von Einfuhrlizenzen außerdem auf bestimmte monatliche Mengen beschränkt und, sobald die vorgesehene Menge erreicht ist, ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. Juni 1997 und bis zum 31. Mai 1998 werden Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China nur für insgesamt 12 000 Tonnen erteilt. Diese Menge wird auf die im Anhang je Monat angegebenen Höchstmengen aufgeteilt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Höchstmengen entsprechen der Summe der

a) im Anhang für den jeweiligen Monat angegebenen Menge,

b) im Vormonat nicht beantragten Menge und

c) nach Kenntnis der Kommission nicht verwendeten Menge der früher erteilten Lizenzen.

(3) Stellt die Kommission aufgrund der ihr von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 übermittelten Angaben fest, daß eine monatlich festgelegte Höchstmenge überschritten werden könnte, erläßt sie die Bedingungen, unter denen Einfuhrlizenzen erteilt werden dürfen.

(4) Ein Antragsteller darf für die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse im Abstand von mindestens fünf Tagen höchstens zwei Lizenzen pro Monat beantragen. Jeder Antrag betrifft höchstens die Hälfte der monatlich festgelegten Höchstmengen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 26.
(6) ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 23.
(7) ABl. Nr. L 308 vom 21. 12. 1995, S. 17.
(8) ABl. Nr. L 119 vom 16. 5. 1996, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

Monat	Beantragungszeitraum	Menge
Juni	1. Juni bis 3. Juli 1997	1 000
Juli	4. Juli bis 4. August 1997	1 000
August	5. August bis 4. September 1997	1 000
September	5. September bis 5. Oktober 1997	1 000
Oktober	6. Oktober bis 6. November 1997	1 000
November	7. November bis 4. Dezember 1997	1 000
Dezember	5. Dezember 1997 bis 7. Januar 1998	1 000
Januar	8. Januar bis 4. Februar 1998	1 000
Februar	5. Februar bis 4. März 1998	1 000
März	5. März bis 2. April 1998	1 000
April	3. April bis 4. Mai 1998	1 000
Mai	5. Mai bis 31. Mai 1998	1 000